

## Namensrecht

Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, trägt grundsätzlich den Namen, den die Mutter bei seiner Geburt führt. Die Eltern können dem Kind jedoch durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Familiennamen des Vaters erteilen.

Wie bisher besteht die Möglichkeit, dass das Kind den Familiennamen des Stiefvaters erhält, wenn die Mutter später einen anderen Mann geheiratet hat. Die Namenserteilung ist mehrfach und auch bei Kindern aus geschiedener Ehe möglich, jedoch mit Zustimmung des anderen Elternteils. Heiratet die Mutter einen anderen Mann, gibt es seit 01.07.1998 auch die Möglichkeit, dass das Kind einen Doppelnamen erhält.

## Beistandschaft des Jugendamtes

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht bzw. im Falle gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann für sein Kind eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten lassen. Der Beistand kümmert sich um die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft und um die Unterhaltsansprüche des Kindes.

Die Beistandschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt wieder beendet werden. Die Beistandschaft ist dann sofort beendet. Eine vorherige Rücksprache sollte jedoch erfolgen.



# Hinweise zum Kindschaftsrecht

**Eine Information  
des Kreisjugendamtes  
Altenkirchen**



## **Allgemeines**

Seit 01.07.1998 gilt ein neues Kindschaftsrecht. Durch die Änderung verschiedener Gesetze wurden bisherige Sondervorschriften für nichteheliche Kinder beseitigt, um eine rechtliche Gleichstellung aller Kinder zu erreichen.

Die wichtigsten Veränderungen, die sich daraus ergeben, sind Inhalt dieses Merkblattes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes informieren Sie gerne ausführlicher.

## **Gemeinsames Sorgerecht**

Seit 01.07.1998 können Mutter und Vater gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind ausüben, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind. Wenn Sie dies wünschen, können Sie beim Jugendamt eine „Sorgeerklärung“ abgeben, die beurkundet wird.

Gegen den Willen der Mutter ist ein gemeinsames Sorgerecht für das Kind nicht möglich, da beide Elternteile gemeinsam diese Sorgeerklärung abgeben müssen, wenn sie wirksam werden soll.

Ein Zusammenleben der Eltern bei der Sorgeerklärung ist nicht Voraussetzung. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet aber auch gemeinsame Pflichten. Nur wenn beide Eltern sich wirklich gemeinsam um das Kind bemühen, ist diese Sorgeerklärung sinnvoll.

Gibt es zu einem späteren Zeitpunkt Auseinandersetzungen um das Sorgerecht, so entscheidet auf Antrag eines der beiden Elternteile das Familiengericht. Eine einmal abgegebene Sorgeerklärung kann man also nicht einseitig gegen den Willen des Anderen wieder rückgängig machen.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens besteht ein Alleinentscheidungsrecht des betreuenden Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt. Angelegenheiten, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, z. B. die Wahl der Schule oder des Berufs, müssen von beiden sorgeberechtigten Eltern getragen werden.

## **Besuchs- und Umgangsrecht**

Auch der Elternteil, der das Sorgerecht nicht innehat, hat grundsätzlich ein Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang mit dem Kind. Aber auch das Kind hat ein Recht darauf, mit dem anderen Elternteil regelmäßig in Kontakt zu kommen. Beide Elternteile sollen auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht nehmen.

In Streitfällen wird das Jugendamt vermittelnd tätig werden. Letztendlich trifft das Familiengericht eine Entscheidung, die am Wohl des Kindes orientiert ist. Ein Ausschluss des anderen Elternteils vom Umgangsrecht wird hierbei die Ausnahme sein.

Auch andere nahe Familienangehörige haben künftig unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind.

## **Unterhalt**

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung wird alle zwei Jahre automatisch an die Lebenshaltungskosten angepasst werden (Dynamisierung erstmals zum 01.07.1999). Bleiben Unterhaltszahlungen aus, kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschusszahlung durch das Jugendamt erfolgen.

## **Erbrecht**

Seit 01.04.1998 sind alle Kinder auch im Erbrecht vollständig gleichgestellt. Im Einzelfall sind Übergangsvorschriften zum Beispiel zum Erbausgleich zu beachten.